

BESCHLUSS Nr. 3/11
ELEMENTE DES KONFLIKTZYKLUS IM ZUSAMMENHANG MIT
DER VERSTÄRKUNG DER FÄHIGKEITEN DER OSZE IN DEN
BEREICHEN FRÜHWARNUNG, FRÜHZEITIGES HANDELN,
DIALOGERLEICHTERUNG UND MEDIATIONSUNTERSTÜTZUNG
SOWIE KONFLIKTNACHSORGE

(MC.DEC/3/11/Corr.1 vom 7. Dezember 2011)

Der Ministerrat –

in Bekräftigung unseres uneingeschränkten Festhaltens an der Charta der Vereinten Nationen und allen OSZE-Normen, -Prinzipien und -Verpflichtungen, beginnend mit der Schlussakte von Helsinki, der Charta von Paris, dem Helsinki-Dokument 1992, dem Budapester Dokument 1994, der auf dem Gipfeltreffen von Istanbul 1999 verabschiedeten Europäischen Sicherheitscharta, der Ministererklärung von Athen 2009 und dem Beschluss über den Korfu-Prozess der OSZE, der Gedenkerklärung von Astana 2010 und allen von uns vereinbarten OSZE-Dokumenten, sowie unserer Verantwortung, sie vollständig und nach Treu und Glauben umzusetzen,

unter Hinweis darauf, dass die OSZE eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und eine der wichtigsten Organisationen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten innerhalb ihrer Region sowie ein Hauptinstrument für Frühwarnung, Konfliktverhütung und Konfliktlösung, Krisenmanagement und Konfliktnachsorge ist,

in Anerkennung der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und seiner unverzichtbaren Rolle für die Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum,

mit dem erneuten Bekenntnis zur Vision einer freien, demokratischen, gemeinsamen und unteilbaren Sicherheitsgemeinschaft von Vancouver bis Wladiwostok, deren Grundlagen vereinbarte Prinzipien, gemeinsame Verpflichtungen und gemeinsame Ziele sind,

ferner im Bekenntnis zu der auf dem Gipfeltreffen von Astana gegebenen Zusage, größere Anstrengungen zur Lösung bestehender Konflikte im OSZE-Raum auf friedlichem Wege und durch Verhandlungen im Rahmen vereinbarter Formate und unter voller Beachtung der Charta der Vereinten Nationen, der Schlussakte von Helsinki und des Völkerrechts zu unternehmen und neue Krisen zu verhindern sowie auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu verzichten, wenn diese im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen oder den zehn Prinzipien der Schlussakte von Helsinki steht,

die Notwendigkeit unterstreichend, dass diese vereinbarten Grundsätze in gleicher Weise auf alle Konflikt- und Krisensituationen im OSZE-Raum Anwendung finden sollten, und in dem Wissen, dass jede Krisen- bzw. Konfliktsituation besondere Merkmale aufweist und es daher eines auf die jeweilige Situation abgestimmten Vorgehens bedarf,

eingedenk der Verpflichtung, den Konsens als Grundlage der Beschlussfassung in der OSZE weiterhin beizubehalten und der Notwendigkeit, die Flexibilität und Fähigkeit der OSZE, rasch auf ein politisches Umfeld im Wandel zu reagieren, als Kernstück des kooperativen und umfassenden Herangehens der OSZE an die gemeinsame und unteilbare Sicherheit zu erhalten,

in der Erkenntnis, dass eine Bedrohung unserer Sicherheit sowohl von Konflikten innerhalb von Staaten als auch von Konflikten zwischen Staaten ausgehen kann,

unter Berücksichtigung der auf die Verbesserung der Fähigkeiten der OSZE abzielenden Diskussionen im Rahmen des Korfu-Prozesses und der Vorbereitung des Gipfeltreffens von Astana sowie des V-V-Dialogs,

in Anbetracht der Notwendigkeit, rechtzeitig und präventionsorientiert auf Krisen und Konflikte zu reagieren, was unter anderem Folgendes erfordert: eine umfassende Frühwarnfähigkeit in allen drei OSZE-Dimensionen, zeitnahe, objektive und nachprüfbare Informationen auch über die humanitären und Sicherheitsverhältnisse vor Ort, einschließlich in Krisenzeiten, sowie der politische Wille, rasch und wirkungsvoll zu handeln, die vollständige Nutzung der vorhandenen OSZE-Instrumente, -Mechanismen und -Verfahren für die Auseinandersetzung mit den einzelnen Phasen des Konfliktzyklus und die Fähigkeit, erforderlichenfalls neue zu schaffen,

im Bewusstsein der Tatsache, dass die Fähigkeit der OSZE, ziviles, polizeiliches oder unbewaffnetes militärisches Expertenwissen rasch zum Einsatz zu bringen, ausschlaggebend für eine wirksame Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Konfliktnachsorge ist,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Bemühungen der OSZE im Bereich der Konfliktnachsorge zu verstärken, und der Wichtigkeit, einen Rückfall in eine Krise oder einen Konflikt zu vermeiden,

in Anerkennung der entscheidenden Rolle, die der Dialogerleichterung und Mediation sowie der präventiven und stillen Diplomatie als Instrumente für frühzeitiges Handeln, Krisenmanagement, Konfliktlösung, Konfliktnachsorge und Vertrauensbildung für die Schaffung von dauerhaftem Frieden zukommt, sowie in Anerkennung des diesbezüglichen Beitrags der Mediatoren und Sonderbeauftragten der OSZE,

in der Erkenntnis, dass die Auseinandersetzung mit den vielfältigen Ursachen von Krisen und Konflikten eine umfassende, dimensionsübergreifende Reaktion erfordert, und es dazu auch der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Teilnehmerstaaten und den Durchführungsorganen der OSZE, einschließlich der Feldoperationen in Abhängigkeit ihres Mandats, sowie der Parlamentarischen Versammlung und internationalen und regionalen Organisationen bedarf,

mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Wichtigkeit einer vollständigen Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen in allen drei Dimensionen in allen Phasen des Konfliktzyklus durch die Teilnehmerstaaten,

erneut feststellend, dass zur Konfliktverhütung, Konfliktlösung, Konfliktnachsorge und Friedensstiftung auch Bemühungen gehören müssen, sich mit Verletzungen der

Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie mit Intoleranz und Diskriminierung und dem Fehlen starker demokratischer Institutionen und von Rechtsstaatlichkeit zu befassen,

in der Erkenntnis, dass die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten sowie von Personen, die von Vertreibung bedroht oder betroffen sind, in allen Phasen des Konfliktzyklus wirksam geschützt werden müssen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Behinderungen des wirtschaftlichen Wohlstands und der sozialen Entwicklung sowie Bedrohungen der Umweltsicherheit, unter anderem durch Umweltzerstörung, Natur- oder vom Menschen verursachte Katastrophen und deren potenzielle Auswirkung auf den Migrationsdruck, möglicherweise zu Konflikten beitragen könnten,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen in der Konfliktverhütung und -lösung sowie in der Friedensstiftung, unter Hinweis auf Resolution 1325 des UN-Sicherheitsrats und in Anerkennung der wichtigen Rolle der Zivilgesellschaft,

ferner in Bekräftigung unseres uneingeschränkten Bekenntnisses zu den OSZE-Beschlüssen, -Verpflichtungen und -Prinzipien betreffend die politisch-militärischen Aspekte der Sicherheit, darunter etwa das Dokument über stabilisierende Maßnahmen für örtlich begrenzte Krisensituationen von 1993, der Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit von 1994, das Wiener Dokument, das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen und die Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen, und in Anerkennung ihrer Bedeutung für die Vertrauens- und Sicherheitsbildung und die Konfliktverhütung und Konfliktlösung,

im Rahmen der bestehenden Mandate des OSZE-Vorsitzes, des Generalsekretärs und anderer Durchführungsorgane, wie sie etwa im Beschluss Nr. 8/02 des Ministerratstreffens von Porto und in anderen maßgeblichen Beschlüssen des OSZE-Ministerrats festgelegt wurden, um eine zeitnahe und präventive Reaktion auf Krisen und Konflikte zu ermöglichen und Bemühungen zur Mediationsunterstützung und Konfliktnachsorge zu verstärken, zugleich jedoch auch Mandatsüberschneidungen sowie eine Verdoppelung von Funktionen und Aufgaben zu vermeiden, –

1. beschließt, in Erwartung weiterer Schritte zur Befassung mit dem Konfliktzyklus, die Fähigkeiten der OSZE für Frühwarnung, frühzeitiges Handeln, Dialogerleichterung, Mediationsunterstützung sowie Konfliktnachsorge auf operativer Ebene wie folgt zu verstärken:
2. beauftragt den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Konfliktverhütungszentrum (KVZ) des Sekretariats die Rolle und Funktionen einer Schaltstelle für systematische Sammlung, Zusammenführung, Analyse und Bewertung der maßgeblichen Frühwarnsignale verschiedenster Herkunft für die gesamte Organisation übernimmt, in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den anderen Durchführungsorganen der OSZE und der Parlamentarischen Versammlung;
3. legt den Durchführungsorganen der OSZE nachdrücklich nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den Austausch von Informationen über alle Phasen des Konfliktzyklus zu verstärken, und fordert sie auf, sich diesbezüglich verstärkt abzustimmen;

4. beauftragt den Generalsekretär, in Absprache mit dem Vorsitz
 - für Frühwarnung an die Teilnehmerstaaten zu sorgen und zu diesem Zweck dem Ständigen Rat jeden Fall neu auftretender Spannungen oder Konflikte im OSZE-Raum zur Kenntnis zu bringen, in Ergänzung der in den jeweiligen Mandaten aller maßgeblichen Durchführungsorgane der OSZE bereits enthaltenen Frühwarnfunktionen;
 - dem Ständigen Rat nach Rücksprache mit dem (den) betreffenden Teilnehmerstaat(en) mögliche Optionen für (eine) zeitnahe und wirkungsvolle Reaktion(en) auf eskalierende Spannungen oder Konflikte im OSZE-Raum vorzuschlagen;
 - die Fähigkeiten der OSZE zur Frühwarnung in Abstimmung mit anderen Durchführungsorganen im Rahmen der verfügbaren Mittel systematischer, umfassender und dimensionsübergreifender zu stärken;
 - einen Vorschlag auszuarbeiten, wie potenzielle Beiträge der Parlamentarischen Versammlung der OSZE für die Entwicklung effektiverer Reaktionen auf neu auftretende Krisen und Konflikte besser genutzt werden können;
 - einen Vorschlag auszuarbeiten, wie die Fähigkeiten der OSZE zur Faktenermittlung, einschließlich durch Expertenteams, bei neu auftretenden Krisen und Konflikten verstärkt werden können, und dem Ständigen Rat zur Erwägung zu unterbreiten;
5. vereinbart, dass die Teilnehmerstaaten gegebenenfalls einander und den Vorsitz bei erster Gelegenheit über neu auftretende Krisen oder Konflikte informieren, die die Sicherheit und Stabilität in irgendeinem Gebiet des OSZE-Raums bedrohen;
6. fordert den Vorsitz nachdrücklich auf, sein Mandat in vollem Umfang zu nutzen und den Ständigen Rat unverzüglich, erforderlichenfalls auch in Sondersitzung, in erweiterter Sitzung bzw. gemeinsamer FSK/StR-Sitzung, zur Prüfung von Frühwarnsignalen und möglichen Reaktionen einzuberufen, und ermutigt den Ständigen Rat in Zusammenhang damit dazu,
 - gegebenenfalls die Teilnahme der unmittelbar beteiligten Durchführungsorgane der OSZE sowie der Parlamentarischen Versammlung der OSZE an Debatten des Ständigen Rates über neu auftretende und bestehende Krisen bzw. Konflikte, die in ihr jeweiliges Mandat fallende Fragen betreffen, gutzuhießen;
 - ein engeres Zusammenwirken mit dem Forum für Sicherheitskooperation anzustreben, das seinen eigenen Beitrag zu dieser Arbeit im Rahmen seiner Kompetenzen und seines Mandats leisten wird;
 - Diskussionen im Ständigen Rat über neu auftretende Krisen und Konflikte weiter zu verfolgen;
 - Beiträge von anderen beteiligten internationalen und regionalen Organisationen einzuholen und gegebenenfalls externe Berater beizuziehen;

7. legt dem Vorsitz nahe, ausgehend von bisherigen Erfahrungen und Erkenntnissen themenbezogene Sitzungen zu einem konkreten Konflikt im OSZE-Raum zu veranstalten;
8. erwartet vom Vorsitz und den Durchführungsorganen der OSZE, dass sie ihr jeweiliges Mandat in vollem Umfang für die Auseinandersetzung mit allen Phasen des Konfliktzyklus nutzen, und legt dem Vorsitz und den Teilnehmerstaaten nachdrücklich nahe, rasch und in größtmöglichem Maße alle verfügbaren Instrumente und Verfahren einzusetzen, die auf eine bestimmte Krise oder Konfliktsituation anwendbar sind; beauftragt in diesem Sinn die maßgeblichen Durchführungsorgane der OSZE, auf Ersuchen des Vorsitzes bzw. der Beschlussfassungsgremien Beratung für den Einsatz der vorhandenen Instrumente, Mechanismen und Verfahren anzubieten und gegebenenfalls jene zu empfehlen, die sich für eine bestimmte Krise oder einen bestimmten neu auftretenden Konflikt eignen;
9. beauftragt den Generalsekretär, im KVZ eine Koordinationsstelle für die Mediationsunterstützung zu benennen;
10. beauftragt den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit und Absprache mit dem Vorsitz und den Durchführungsorganen einen Vorschlag zur Prüfung durch den Ständigen Rat zur Frage auszuarbeiten, wie das Engagement der OSZE in Konfliktmediation möglichst nachhaltig, konsequent und wirksam gestaltet und die Rolle der OSZE-Mediatoren gestärkt werden kann. Dieser Vorschlag zielt unter anderem darauf ab, im KVZ ein systematisches Mediationsunterstützungspotenzial aufzubauen, das unter anderem Folgendes umfasst: (1) Ausbildung und Aufbau von Kompetenz in den OSZE-Strukturen; (2) Wissensmanagement und operative Vorgaben; (3) Außenkontakte, Vernetzung, Zusammenarbeit und Koordinierung mit einschlägigen lokalen/nationalen Handlungsträgern sowie mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen; (4) operative Unterstützung des Vorsitzes sowie seiner Sonderbeauftragten, der Leiter der Feldoperationen sowie anderer maßgeblicher OSZE-Mediatoren;
11. fordert den Vorsitz, die Teilnehmerstaaten und die Durchführungsorgane der OSZE nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass Konfliktnachsorgebemühungen umfassend, systematisch und nachhaltig sind, einschließlich der mit Zustimmung des aufnehmenden Teilnehmerstaats erfolgenden Entsendung von Expertenteams sowie anderer Formen einer vorübergehenden Präsenz vor Ort, die auf die konkreten Erfordernisse eines bestimmten Konflikts zugeschnitten sind und auf den bestehenden Mandaten und der fachlichen Kompetenz der betreffenden Durchführungsorgane im Einklang mit einschlägigen Beschlussfassungsverfahren basieren;
12. fordert die Teilnehmerstaaten auf, nationale Verzeichnisse von Experten zu erstellen, die für Konfliktnachsorgebemühungen der OSZE und die anderen Phasen des Konfliktzyklus zur Verfügung stehen, und diesen Experten die notwendige Spezialausbildung zukommen zu lassen, damit sie in einer Krise oder einem Konflikt unverzüglich eingesetzt werden können;
13. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Durchführungsorgane auf frühere OSZE-Dokumente zurückgehende OSZE-Instrumente wie die schnellen Einsatzgruppen für Expertenhilfe und Kooperation (REACT) optimal einzusetzen, und beauftragt die Durchführungsorgane der OSZE, die Lehren aus dem Einsatz dieser Instrumente zu sammeln und zu analysieren, um davon ausgehend vorbildliche Methoden zu entwickeln;

14. legt den Teilnehmerstaaten nachdrücklich nahe, UNSCR 1325 umzusetzen und zu diesem Zweck dafür Sorge zu tragen, dass mehr Frauen auf allen Ebenen der Konfliktlösungs- und Friedensprozesse vertreten sind, und beauftragt den Generalsekretär, in Absprache mit dem Amtierenden Vorsitz dazu einen Katalog konkreter Empfehlungen auszuarbeiten und dem Ständigen Rat zur Erwägung vorzulegen;
15. legt den Teilnehmerstaaten und – im Rahmen ihres jeweiligen Mandats – den Durchführungsorganen der OSZE nahe, in den drei Sicherheitsdimensionen, in allen Phasen des Konfliktzyklus und nach Zustimmung der direkt betroffenen Teilnehmerstaaten, verstärkt von vertrauensbildenden Maßnahmen und vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen (VBMs und VSBMs) Gebrauch zu machen, darunter auch solchen, die Vertreter der Zivilgesellschaft einbinden;
16. beauftragt die Durchführungsorgane der OSZE, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und im Rahmen der einschlägigen Beschlüsse der Beschlussfassungsorgane der OSZE ihre Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen internationalen und regionalen Organisationen, insbesondere mit deren jeweiligen Strukturen vor Ort, sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zu verstärken, die finanzielle, technische und politische Effizienz zu erhöhen, die Lastenteilung zu verstärken, unnötige Doppelarbeit möglichst gering zu halten und den bestmöglichen Einsatz verfügbarer Mittel zu fördern. Die Durchführungsorgane der OSZE sollten aus ihren Erfahrungen auch Erkenntnisse ableiten und vorbildliche Methoden für die Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen internationalen Akteuren vor Ort entwickeln;
17. fordert größere Anstrengungen, um bestehende Konflikte im OSZE-Raum friedlich und durch Verhandlungen im Rahmen vereinbarter Formate, unter vollständiger Einhaltung der UN-Charta, der Schlussakte von Helsinki und des Völkerrechts zu lösen. Diesbezüglich fordert er den Vorsitz und die Teilnehmerstaaten auf, Schritte zur Stärkung der Fähigkeiten der OSZE für die weitere Befassung mit dem Konfliktzyklus zu setzen;
18. beauftragt den Generalsekretär, als ersten Schritt zur Information der Teilnehmerstaaten bis 16. Juli 2012 einen Bericht über die Fortschritte und möglichen Optionen für das weitere Vorgehen auf den in diesem Beschluss angesprochenen Gebieten vorzulegen, einschließlich möglicher Optionen für die Deckung eventuell anfallender Kosten.